

2. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde
6. Bauangelegenheiten
7. Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen

gez. Feldmann
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen
 der Gemeinde Kuhstorf**

**Bekanntmachung der Satzung über die
 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich
 „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 teilweise,
 der Gemeinde Kuhstorf gemäß § 10 Abs. 3
 Baugesetzbuch vom 23. September 2004
 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1
 des Gesetzes vom 22. Juli 2011
 (BGBl. I S. 1509).**

Die Gemeindevertretung von Kuhstorf hat in ihrer Sitzung vom **18.09.2013** die 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 tlw. der Gemeinde Kuhstorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 tlw. wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 tlw. der Gemeinde Kuhstorf in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 tlw. und die Begründung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Bahnhofsstraße 25, Zimmer 212, FD Bauen und Planung, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuhstorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kuhstorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntma-

chungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften der § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 tlw. und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Kuhla
Bürgermeister

Anlage Übersichtsplan



**Bekanntmachungen
 der Gemeinde Moraas**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am **11.10.2013** auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.kreis-sw-m.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Moraas

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
 über die Erhebung einer Hundesteuer
 der Gemeinde Moraas vom 10.10.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Moraas vom 22.08.2013 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**Artikel I
 Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.01.1999 wird wie folgt geändert:

- 1) **§ 1 (2) Steuergegenstand** wird wie folgt neu gefasst:
 Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire Bull Terrier,
 4. Bull Terrier
 sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen.